

Prüfung der Verkehrstauglichkeit der Fahrräder im Fahrradkeller des RWG

Am 23.10.17 wurde die Verkehrstauglichkeit der Fahrräder untersucht. Die diesjährige Prüfung hat ergeben, dass von 62 Fahrrädern, 52 (z.T. erhebliche) Mängel aufwiesen!

- 45 Mal war die erforderliche Anzahl an Reflektoren nicht gegeben, teilweise waren überhaupt keine Reflektoren angebracht.
- 18 Klingeln waren entweder nicht funktionsfähig oder überhaupt nicht vorhanden.
- In 20 Fällen war eine unvollständige oder gar keine Lichtanlage vorhanden.
- In drei Fällen waren die Hinterreifen massiv abgenutzt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die fehlenden oder Mängel aufweisenden Bauteile dringend nachgerüstet werden müssen – im eigenen Interesse!

Lichtanlage, Klingel und Reflektoren dienen dazu, im Straßenverkehr auf sich aufmerksam zu machen. Insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten besteht die Gefahr, von anderen Verkehrsteilnehmern übersehen und möglicherweise überfahren zu werden.

Wie muss ich nachrüsten?



Vergleich.org

(Quelle Bild: https://c.vergleich.org/image/upload/s--nVQvJjcw--/c_scale,w_636/c_fill,g_center,h_413,w_636/dpr_auto,f_auto,h_413,q_auto,w_636/v1/product/sites/2339/damenfahrrad-verkehrssicher-01.png)

Nutzung des Fahrradweges

Aus gegebenen Anlass weise ich außerdem darauf hin, dass es Kindern bis zu einem Alter von *zehn* Jahren gestattet ist, die Gehwege mit dem Fahrrad zu nutzen. Andernfalls sind Radwege oder die Fahrbahn zu nutzen. Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden (nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird).

Eine *Pflicht*, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch eins, der rechts abgebildeten Zeichen angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen dürfen benutzt werden. Linke Radwege dürfen nicht benutzt werden, außer sie sind entsprechend beschildert. Die Beschilderung kann mit einem Radwegschild erfolgen, dann besteht eine Benutzungspflicht. Stehen auf dem rechten sowie auf dem linken Radweg blaue Schilder, darf man sich eine Seite aussuchen. Dabei sollte man bedenken, dass das Risiko für einen Unfall auf der linken Seite ungefähr viermal höher ist als auf einem rechten Radweg. Ist der linke Radweg mit einem Zusatzschild "Radfahrer frei" ausgeschildert, darf der Radweg in dieser Richtung benutzt werden, eine Verpflichtung besteht aber nicht. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte (Fahrbahn-)Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen.



Thomas Müller (Verkehrsobmann RWG)